

Bisherige GO	Entwurf GO neu	Bemerkungen
Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Lebus vom 19.05.2009	Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Lebus (1.GOÄSAmtLebus)	
Der Amtsausschuss des Amtes Lebus hat aufgrund § 140 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in seiner Sitzung am 19.05.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen.	Der Amtsausschuss des Amtes Lebus hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 120 (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in ihrer Sitzung am ... folgende Geschäftsordnungsänderungssatzung beschlossen.	Anpassungen aufgrund Änderungen der Rechtsgrundlagen
§ 1 Einberufung des Amtsausschusses (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses beruft die Sitzungen des Amtsausschusses ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 volle Kalendertage. Bei unverzüglich einzuberufenen Sitzungen oder in Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag, bei unverzüglich einzuberufenen Sitzungen oder in Eilfällen am 3. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.	§ 1 Einberufung des Amtsausschusses (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses beruft die Sitzungen des Amtsausschusses ein. § 34 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf bleibt unberührt. Die Einladung und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern des Amtsausschusses und den Vorsitzenden der Beiräte mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag schriftlich oder auf elektronischem Weg per E-Mail zugehen. Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen am 9. Tag vor der Sitzung bei einem Erbringer von Postdienstleistungen aufgegeben bzw. am 9. Tag vor der Sitzung auf elektronischem Weg versandt worden sind.	Anpassung aufgrund der Einführung des digitalen Sitzungsdienstes. Die Änderungen erfolgten aufgrund von Hinweisen der Kommunalaufsicht (z.B. Verweise auf andere Geschäftsordnungen).

(2) Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung ist unbeachtlich, wenn alle fehlerhaft geladenen mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Amtsausschusses zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt erscheinen und kein fehlerhaft geladenes Mitglied den Einberufungsfehler rügt. (3) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.	(2) Die Übersendung der Einladungen auf elektronischem Weg erfolgt nach Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung, in dem die elektronische Adresse anzugeben ist, an welche diese Dokumente gesendet werden sollen. Die Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden. (3) Die Einladung und der Tagesordnung sind etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden. Werden Einladung und Tagesordnung gemäß Abs. 1 auf elektronischem Weg versandt, erfolgt die Übermittlung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen in der Form, dass die Empfangsberechtigten per E-Mail informiert werden, dass diese im Ratsinformationssystem abrufbar sind. Für Beschlussvorlagen zu Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung gelten die Sätze 1 bis 3 für den Vorsitzenden der Beiräte nicht. (4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen am 3. Tag vor der Sitzung bei einem Erbringer von Postdienstleistungen aufgegeben bzw. auf elektronischem Weg versandt worden sind. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.	
--	--	--

§ 13 Niederschrift (4) Die Sitzungsniederschrift ist mit der Unterschrift des Vorsitzenden zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Amtsausschusses zuzuleiten.	§ 13 Niederschrift (4) Die Sitzungsniederschrift ist zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Amtsausschusses zuzuleiten.	Die Niederschrift muss im Original unterzeichnet werden. Bei der digitalen Versendung, reicht dies auch ohne Unterschrift.
---	---	---